

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

REKTOR



# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 919 Ausgabetag: 05.12.2013

Satzung über  
Öffentliche Bekanntmachungen  
der Universität Hohenheim



## **Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Hohenheim**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 (GBl. 2012 S. 457) hat der Senat nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 LHG am 20.11.2013 nachfolgende Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Universität Hohenheim beschlossen:

### **§ 1 Amtliches Publikationsorgan der Universität Hohenheim**

Amtliches Publikationsorgan der Universität Hohenheim sind die „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“.

### **§ 2 Bekanntmachungen von Universitätssatzungen**

- (1) Alle Satzungen werden in vollem Wortlaut in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen.
- (2) Daneben können andere amtliche Vereinbarungen von allgemeinem Interesse in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden.
- (3) Verantwortlich für das ordnungsgemäße Zustandekommen der hier veröffentlichten Satzungen ist der Rektor/die Rektorin, der/die die Amtlichen Mitteilungen herausgibt.

### **§ 3 Zeitpunkt der Bekanntgabe der Amtlichen Mitteilungen und Inkrafttreten von Satzungen**

- (1) Als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Amtlichen Mitteilungen gilt der Ausgabetag der „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“.
- (2) Der Ausgabetag wird auf den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“ vermerkt.
- (3) Die Satzungen der Universität Hohenheim treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim“, also einen Tag nach dem Ausgabetag, in Kraft, sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

### **§ 4 Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Jede Nummer der Amtlichen Mitteilungen ist während einer Dauer von zwei Wochen - gerechnet vom Tag des Erscheinens - an bestimmten Anschlagtafeln der Universität Hohenheim auszuhängen.

- (2) Mit dem Tag des Aushangs gilt der Inhalt der jeweiligen Satzung als öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Bei Bedarf kann eine Benachrichtigung über die erschienenen Amtlichen Mitteilungen und deren Fundort im Intranet an alle Fakultäten (Dekanate) und die Zentralen Einrichtungen der Universität Hohenheim versendet werden. Diese Nachricht kann auch einen Hinweis darauf enthalten, wie die Amtlichen Mitteilungen in Papierform abgerufen werden können.

#### **§ 5 Recht auf Einsicht**

Das amtliche Publikationsorgan wird in der Zentralen Universitätsverwaltung in fortlaufender Reihe geführt. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim vom 28.10.2010 (Amtliche Mitteilung Nr. 724) außer Kraft.

Hohenheim, 3. Dezember 2013

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -